

Vorwort

Die Konvention, so begründet und sinnvoll sie auch sein mag, sollte niemals zum Gesetz erstarren. Anders als dieses lebt sie nämlich davon, dass sie immer wieder geprüft, bisweilen herausgefordert und ab und zu neu ausgehandelt wird. So gesehen setzt sie die Möglichkeit ihrer Transgression geradezu voraus: Weil sie nur so den Charakter der freiwilligen Übereinkunft bewahrt; weil das, was zu sagen und zu tun ist, mitunter innerhalb ihrer Grenzen nicht gesagt und getan werden kann – oder auch deshalb, weil uns sonst schlicht irgendwann langweilig würde.

Das vorliegende Bändchen nutzt die Lizenz der Konvention zur Unkonventionalität gleich in mehrfacher Hinsicht. Es geht zurück auf eine Vorlesung, die ich am 1. Juli 2014 an der Friedrich-Schiller-Universität Jena gehalten habe und bei der ich mir die Freiheit nahm, meine Ausführungen kritisch reflektierend nicht nur auf ihren Anlass im Rahmen des Habilitationsverfahrens, sondern auch auf ihre Implikationen im institutionellen Gefüge des universitären Betriebs zurückzubeziehen. Meine folgenden Darstellungen sind darum vieles von dem, was man von einer wissenschaftlichen Arbeit gemeinhin erwartet, dezidiert nicht: Sie sind nicht gänzlich objektiv auf ihren Gegenstand gerichtet, nicht voraussetzungs- und wertfrei allein auf historischen Erkenntnisgewinn bedacht und nicht ohne tagespolitisches Interesse. Gleichwohl – oder besser gesagt: gerade deshalb – erheben sie den Anspruch, dem Leser neue Einsichten sowohl in den titelgebenden Text als auch in den aktuellen universitären All-

tag zu verschaffen. Indem sie beide ineinanderspiegeln, sollen sie den einen in genau dem Maße verständlicher werden lassen, in dem sie den anderen in seiner historischen Bedingtheit aufzeigen.

Dass ich mit meinen Ansichten über die Notwendigkeit und Fruchtbarkeit eines unkonventionellen Herangehens nicht allein stehe, haben die Reaktionen auf meine Vorlesung gezeigt: Ohne den Zuspruch und die Unterstützung einer Vielzahl von Kollegen wäre sie kaum in der vorliegenden Form publiziert worden. Vor allen anderen gilt mein Dank Achim Thomas Hack, der meinem Manuskript mit ausdrücklicher Ermutigung seiner unkonventionellen Anlage den Weg in die Reihe der Jenaer mediävistischen Vorträge geebnet hat. Für erhellende Gespräche und sachdienliche Hinweise zu den wissenschaftsgeschichtlichen Aspekten meiner Überlegungen bin ich Jens Haustein zu Dank verpflichtet. In der Formulierung des ergänzenden Exkurses zum ‚Studentenabenteuer‘ A hat mich Markus Greulich beraten. Bei der Redaktion und der Herstellung der Druckvorlage waren mir Julius Herr sowie, vonseiten des Steiner-Verlags, Harald Schmitt und Susanne Henkel eine große Hilfe.

Jena, im Juli 2015
Cordula Kropik

1. Warum Eoban?

Eine Vorbemerkung in eigener Sache

Von all den merkwürdigen Gebräuchen des deutschen akademischen Betriebs ist der der öffentlichen Vorlesung zum Abschluss des Habilitationsverfahrens vielleicht der merkwürdigste.¹ Denn obwohl diese Veranstaltung augenscheinlich in einer

- 1 Diese Merkwürdigkeit ist das Ergebnis der historischen Entwicklung, in deren Verlauf sich zuerst das Promotions- und dann das Habilitationsverfahren herausbildete. Dabei stand das, was die öffentliche Vorlesung im Rahmen des Habilitationsverfahrens ausmacht, interessanterweise ganz am Anfang. Bei der Inception, die im Paris des 12. Jahrhunderts die Aufnahme in den Lehrkörper der Universität vollzog, hatte der Anwärter nach der Übergabe der Insignien seiner neuen Tätigkeit (Birett, Ring und offenem Buch) das Katheder zu besteigen und eine Vorlesung oder Disputation zu halten. Die Institution der öffentlichen Disputation wurde danach ins Promotions- und, als dieses nicht mehr zur Lehrbefähigung führte, in das eigens zu diesem Zweck eingerichtete Habilitationsverfahren übernommen. In beiden stellte zunächst sie allein die Leistung dar, die der Kandidat zu erbringen hatte; die Ausarbeitung in einer schriftlichen Abhandlung kam erst später hinzu. Nachdem sich das Qualifikationskriterium auf diese verschoben hatte, blieb die Disputation in beiden Verfahren als ein Relikt bestehen, das von den Universitäten in unterschiedlicher Weise umfunktioniert und umgestaltet wurde. Dass es dabei insbesondere im Habilitationsverfahren zu charakteristischen Unstimmigkeiten kam (zum Beispiel Jena: vgl. Anm. 5, 7 und 8), ist vor allem mit dem Ringen um eine zeitgerechte Bestimmung der Habilitation selbst und deren Bedeutung für die Universität zu erklären: Hier steht die Auffassung, dass die Habilitation die Aufnahme in den Lehrkörper der habilitierenden Fa-

gewissen Analogie sowohl zur Verteidigung der Doktoratsdissertation als auch zur Antrittsvorlesung eines Professors steht, erfüllt sie doch weder die Funktion der einen noch der anderen. Sie dient also nicht dem Erweis einer wissenschaftlichen Befähigung – diese wurde mitsamt der Lehrbefähigung bereits im vorausgehenden Verfahren festgestellt –,² und sie

kultät begründet (Lehrbefugnis), gegen ihre Definition als förmlich geführter Nachweis der Eignung des Bewerbers zu selbständiger Forschung und Lehre (berufliche Qualifikation), und damit das traditionelle Recht der Universität als einer korporativ verfassten Organisation gegen die Erfordernisse der Nachwuchssicherung in einer leistungsorientierten staatlichen Einrichtung. Grundlegend zum deutschen Habilitationswesen in seinen historischen, politischen und sozialen Kontexten: ALEXANDER KLUGE, *Die Universitäts-Selbstverwaltung. Ihre Geschichte und gegenwärtige Rechtsform*, Frankfurt a. M. 1958, hier bes. S. 6 und S. 169–190, PETER J. BRENNER, *Habilitation als Sozialisation*, in: Ders. (Hrsg.), *Geist, Geld und Wissenschaft. Arbeits- und Darstellungsformen von Literaturwissenschaft*, Berlin 1993, S. 318–356. Von der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes nur z. T. berührt und daher für das Verständnis der rechtlichen Gegebenheiten nach wie vor instruktiv: HANS-ULRICH EVERS, *Art. Lehrbefähigung und Lehrbefugnis*, in: *Handbuch des Wissenschaftsrechts I*, Berlin/New York 1982, S. 453–476. Vgl. auch die neuere Skizze von MICHAEL HARTMER, *Das Recht des wissenschaftlichen Nachwuchses*, in: *Hochschulrecht. Ein Handbuch für die Praxis*, 2. Aufl., Heidelberg u. a. 2011, S. 199–244. Aufschlussreich zur Rolle der Universität Jena für die Entwicklung des Habilitationswesens und zur Bedeutung der öffentlichen Vorlesung in diesem Zusammenhang: JENS HAUSTEIN, *Ludwig Etmüllers Jenaer Habilitation vom Jahre 1831*, in: WILLIAM J. JONES/WILLIAM A. KELLY/FRANK SHAW (Hrsg.), *Vir ingenio mirandus. Studies presented to John L. Flood II*, GAG DCCX, Göppingen 2003, S. 1025–1037. Umfassend zur Disputation: MARION GINDHART/URSULA KUNDERT (Hrsg.), *Disputatio 1200–1800. Form, Funktion und Wirkung eines Leitmediums universitärer Wissenskultur*, Trends in Medieval Philology XX, Berlin/New York 2010; darin bes.: HANSPETER MARTI, *Disputation und Dissertation. Kontinuität und Wandel im 18. Jahrhundert*, S. 63–85.

- 2 Nach den Bestimmungen der Jenaer Habilitationsordnung für die Philosophische Fakultät (in der Fassung vom 7. Januar 1997) geschah das sogar doppelt: Durch die Begutachtung der Habilitationsschrift und der absol-

dient schon gar nicht der Inauguration in Amt und Würden.³ Mit beiden hat sie lediglich gemein, dass sie etwas öffentlich bekundet; dass sie mithin einen demonstrativen Gestus oder, wie man auch sagen könnte, einen Akt der symbolischen Kommunikation darstellt.⁴ Worauf aber zielt dieser Akt, worin besteht das ‚Etwas‘, das zu verkünden ja nichts weniger als seinen eigentlichen Sinn ausmacht? Auf diese Frage eine Antwort zu finden, ist offenbar nicht leicht, und genau darin liegt die Merkwürdigkeit der öffentlichen Habilitationsvorlesung.⁵

vierten Lehrveranstaltungen (§ 6 Abs. 3 und §10) sowie durch einen wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium vor der Habilitationskommission (§ 21). Die Jenaer Ordnungen finden sich unter http://www.uni-jena.de/Zentrale_Ordnungen_p_163605-path-210,163604.html.

- 3 In diesem Punkt unterscheidet sie sich grundlegend von der professoralen Antrittsvorlesung, und zwar auch dann, wenn sie die Aufnahme in die Hochschullehrerschaft ohne Einschränkung vollzieht (vgl. dazu jedoch Anm. 5). Denn der Professor ist staatlich berufen, der Privatdozent hingegen von der Fakultät benannt. Die landläufige Bezeichnung der öffentlichen Vorlesung des Habilitanden als ‚Antrittsvorlesung‘ beruht mithin auf einer falschen Analogie.
- 4 Ich verwende den Begriff in der Definition Gert Althoffs als das Vorliegen „kommunikative[r] Aktivitäten, bei denen Zeichen mit bestimmten Bedeutungsfunktionen benutzt“ werden. Dabei setze ich voraus, dass Phänomene der symbolischen Kommunikation zwar im Mittelalter besonders präsent waren, aber auch in der Moderne eine wichtige Rolle spielen – und zwar nicht nur da, wo wie hier ein quasi-,mittelalterliches‘ Traditionsbewusstsein zum Ausdruck gebracht wird. Hinzugefügt sei, dass die Bezeichnung als ‚symbolisch‘ den kommunikativen Akt ausdrücklicher nicht als ‚nur symbolisch‘ klassifiziert, im Gegenteil: Die symbolische Kommunikation zeichnet sich dadurch aus, dass sie dem durch sie Bedeuteten Geltung verleiht. Fraglich ist im Fall der öffentlichen Vorlesung eben nur, was sie bedeutet und was sie als geltend hervorhebt. Zu Begriff und Konzept: GERT ALTHOFF, Zur Bedeutung symbolischer Kommunikation für das Verständnis des Mittelalters, in: Frühmittelalterliche Studien XXI 1997, S. 370–389, hier S. 373.
- 5 In der Jenaer Habilitationsordnung spiegelt sich dieser Umstand darin, dass für das Verfahren B (Philosophische Fakultät) zwar angegeben wird, dass, nicht aber, warum der Habilitand eine öffentliche Vorlesung halten

Was also besagt der Gestus, an dem wir alle gerade teilhaben? Er richtet sich, wie mir scheint, zuerst und vor allem auf die institutionell gestützte Erzeugung einer Präention – und zwar einer höchst prekären. Schaut her, so will er signalisieren, hier steht einerseits die Vorlesende am professoralen Rednerpult, da sitzen andererseits die Professoren der Fakultät, in aller Öffentlichkeit, wissbegierig und andächtig lauschend. Das bedeutet: Die Vorlesende erhebt den Anspruch, das Katheder von nun an selbständig betreten zu dürfen, und die Anwesenden verschaffen diesem Anspruch durch ihre Präsenz Geltung. Indem sie also den *Habitus* billigend zur Kenntnis nehmen, *habilitieren* sie die Vorlesende, erkennen sie sie als Gleiche unter Gleichen, als Professorin unter Professoren an – oder doch zumindest als zur Gleichheit in der professoralen Lehre *befähigt*.⁶ Genau in dieser Einschränkung, in der subtilen Differenz, die zwischen der Anerkennung des Status und der Anerkennung der Tätigkeit besteht, liegt nun freilich das Prekäre

muss (wie Anm. 2, § 24 Abs. 1). Das Schweigen in diesem Punkt ist bezeichnend. Es steht für die Aporie, die zwangsläufig folgt, wenn der öffentlichen Vorlesung der einzige Zweck, den sie ursprünglich erfüllte, entzogen wird, sprich, wenn sie keine Aufnahme in den Lehrkörper der Fakultät mehr vollzieht (vgl. Anm. 1). Genau das ist aber in Jena der Fall, wo man *qua venia legendi* *nicht* zum Mitglied der Fakultät wird (laut § 20 Abs. 1 der Grundordnung der Friedrich Schiller Universität Jena vom 18. Juli 2007). Die folgenden Überlegungen gehen von dieser Situation aus und versuchen die Frage zu beantworten, welche symbolische Botschaft von einem Verfahren ausgeht, das eine de facto nicht stattfindende Aufnahme lediglich simuliert.

- 6 Das mittellateinische Verb *habilitare* (‚geschickt machen‘, ‚befähigen‘) geht über *habilis* (‚leicht zu handhaben‘, ‚fähig‘, ‚tauglich‘) auf *habere* (‚haben‘, ‚beherrschen‘, ‚an sich tragen‘) zurück und damit auf dieselbe Wurzel wie der *Habitus*, vgl. FRIEDRICH KLUGE, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 22. Aufl. bearb. v. ELMAR SEEBOLD, Berlin/New York 1989, S. 284. Die Tauglichkeit zeigt sich also im Verhalten; darin, dass die Vorlesende ihr Metier für alle sichtbar beherrscht: Dafür wird sie mit Verleihung der Habilitationsurkunde ‚befähigt‘.